

Anlage 1 zum Beschluss Nr.

Prüfung der Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße"

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße" sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024 öffentlich ausgelegen.

Aus der Öffentlichkeit (Bürger) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.12.2023 und Fristsetzung bis 15.01.2024 beteiligt worden.

Folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen sind fristgemäß oder verspätet (ALFF Altmark, BNetzA) eingegangen:

<i>Lfd.Nr. Träger öffentlicher Belange</i>	<i>Eingangsdatum</i>	<i>Seite</i>
1. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Außenstelle Halle, Referat 24 (Sicherung der Landesentwicklung)	15.01.2024	2
2. Altmarkkreis Salzwedel	09.01.2024	2
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark), Stendal	18.01.2024	8
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	10.01.2024	8
5. Bundesnetzagentur, Ref. 226 – Richtfunk, Berlin	16.02.2024	9
6. Avacon Netz GmbH, Salzwedel	14.12.2023	10
7. Neptune Energy Deutschland GmbH	20.12.2023	10

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine abwägungsrelevanten Anregungen/ Bedenken geäußert:

1. Flecken Apenburg-Winterfeld sowie Gemeinden Dähre, Kuhfelde und Wallstawe, über: Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	12.01.2024	13
2. Flecken Bergen an der Dumme und Clenze, Gemeinden Lemgow, Luckow (Wendland), Lübbow und Schnega sowie Stadt Wustrow (Wendland) über: Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	02.01.2024	13
3.a Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA): Ref. 404 Wasser	22.12.2023	13
3.b Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA): Ref. 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	04.01.2024	13
3.c Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA): Ref. 405 Abwasser	10.01.2024	13
3.d Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA): Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen	11.01.2024	13
4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Salzwedel	20.12.2023	13
5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	15.12.2023	14
6. Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF)	08.01.2024	14
7. Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, Abt. 3, Dez. 34	20.12.2023	14
8. Avacon Netz GmbH, Salzgitter	18.12.2023	14

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

1. Stadt Arendsee (Altmark)
2. Stadt Kalbe (Milde)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Halberstadt
4. Telefónica Germany, Teltow
5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
6. VKWA Salzwedel
7. Unterhaltungsverband "Jeetze"
8. BUND Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg
9. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt (LHB) e.V., Halle (Saale)
10. Landesverband für Landschaftspflege S.-A. e.V., Hasselfelde
11. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Magdeburg

Hansestadt Salzwedel


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18
"Photovoltaik Hoyersburger Straße"**

**Prüfung der Anregungen aus der Behörden-/ TöB-Beteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<p>1. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Außenstelle Halle, Referat 24 (Sicherung der Landesentwicklung)</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG ISA festgestellt, dass der vBP Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße" der Hansestadt Salzwedel nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	15.01.2024	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die "Sicherung der Landesentwicklung" keine Bedenken zur vorgelegte Planung äußert.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Abschrift der in Kraft getretenen Planung.</p>	<p>./.</p> <p>Verwaltung</p>
<p>2. Altmarkkreis Salzwedel</p> <p>Zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.</p> <p>– Brandschutz:</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden, jedoch sind bei der Erstellung des B-Planes die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten.</p> <p>Den Ausführungen unter Abschnitt 3.3 Brandschutz im o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Erschließung, insbesondere zu den Trafostationen, wird widersprochen. Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass die Anlagen für die Feuerwehr ungehindert zugänglich sind (äußere und innere Erschließung). Insbesondere sind dabei befahrbare Schneisen zwischen Generatorabschnitten und die Zuwegung zu geplanten zentralen Wechselrichtern, Speichern, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen.</p> <p>Die Zugangstore zum Anlagengelände sind mit einer Feuerweherschließung auszustatten. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die für die Feuerwehr benötigten Zufahrtswege, Zufahrtsstraßen, Zugänge u.ä. (Feuerwehrflächen) gemäß der in Sachsen-Anhalt gültigen "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zur Verfügung stehen. <i>Hinweis: Der Antrag über die Freigabe einer Feuerweherschließung erfolgt bei der Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel.</i></p>	09.01.2024	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Brandschutz der vorgelegten Planung prinzipiell zustimmt.</p> <p>Die Anlagenplanung ist unter Beteiligung eines Brandschutzsachverständigen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Anlagenplanung grundsätzlich mit den Anforderungen vereinbar ist bzw. dass die Vereinbarkeit herstellbar ist. Der fehlerhafte Begründungstext, dass eine Zuwegung zum Transformator nicht notwendig sei, wird korrigiert.</p> <p>Die Informationen zur Feuerweherschließung und zum Löschwasserbedarf werden als Hinweise des Brandschutzes zur umfassenden Information der nachfolgenden Planungsebenen in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>./.</p> <p>Begründung</p> <p>Begründung</p>

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<p>Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln- Arbeitsblatt W405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung von min. 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 h ist zu erbringen. Der Löschbereich umfasst max. 300 m Umkreis von einer Löschwasserentnahmestelle (Lauflinie). Im Löschbereich einer Entnahmestelle müssen alle baulichen Anlagen, insbesondere Trafostationen, Speicher und zentrale Wechselrichter liegen.</p>		<p>Die Abstimmungen des Vorhabenträgers mit dem Sachgebiet Brandschutz der Stadtverwaltung hat ergeben, dass die Löschwasserversorgung als ausreichend angesehen werde, da neben dem Löschwasser auf den Löschfahrzeugen und den Hydranten der Umgebung in ca. 700 m Entfernung zusätzlich Löschwasser aus einem fließenden Gewässer durch die Feuerwehr entnommen werden kann.</p>	./.
<p>– Katastrophenschutz/ Kampfmittelfreiheit: Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Die im o.g. Bebauungsplan unter Punkt 3.5 <i>Kampfmittelbelastung</i> beschriebenen Maßnahmen bezüglich der Kampfmittelfreiheit sind umzusetzen und einzuhalten.</p>		./.	./.
<p>– Immissionsschutz: Vom Vorhaben werden immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Hinweise werden gegeben. Ausweislich des Blendgutachtens A-GmbH220074 der Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH vom 21.11.2022 würde das Vorhaben bei der ursprünglich geplanten Azimutausrichtung Modultische von ca. 200° unzulässige Blenddauern im Bereich des Toyota-Autohauses verursachen. Da Blendschutzzäune als nicht praktikabel angesehen werden, kann nur mit Änderung der Modul- ausrichtung Einfluss auf die Blenddauer genommen werden. Hierzu schlägt das Gutachten die beiden Ausrichtungsalternativen 140° und 165° vor. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann nur der Ausrichtungsalternative 140° gefolgt werden. Es wird empfohlen, diese Maßnahme mit der Formulierung <i>"Die Azimutausrichtung der Modultische wird auf 140° (Richtung Südosten) festgesetzt."</i> in die textlichen Festsetzungen, hilfsweise in den Vorhaben- und Erschließungsplan, zu übernehmen.</p>		<p>Ein Fachplaner für Blendschutzgutachten hat die Blendwirkung der vorge- sehenen PV-Freiflächenanlagen auf den westlich angrenzend liegenden Gewerbebetrieb wie in der Stellungnahme beschrieben untersucht. Dabei wurde nachgewiesen, dass von den beiden simulierten Anlagenaufstellungen auch die mit der Azimutausrichtung von 165° die von der Firma benannten Nutzungen unter Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt. Diese Anlagenausrichtung wurde der Planung zugrunde gelegt, da sie andererseits einen höheren Energiegewinn als die Ausrichtung von 140° ermöglicht. Aufgrund des überragenden öf- fentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien, wie sie auch in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formuliert ist, wird daher der 165°-Ausrichtung der Vorzug gegeben.</p>	./.
<p>– Natur-und Landschaftspflege: Die vorliegende Entwurfsfassung berührt Belange der Unteren Naturschutzbehörde als öffentliche Belange. Gegen den vorgelegten Planentwurf mit Umweltbericht gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a wurden Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht (Stand: August 2023) entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB dargelegt. Die im AFB dargestellten sowie die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, Maßnahmen zur Kompensation sowie die Maßnahmen zur Pflege sind, wie im Umweltbericht dargestellt und beschrieben, umzusetzen sowie im Bebauungsplan festzusetzen: V_{AFB 1} Bauzeitenregelung V_{AFB 2} Schutz angrenzender Habitate und Rückzugsbereiche</p>		<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Bedenken zur vorgelegten Planung bestehen. Bauzeitenregelungen (V_{AFB 1}), der Schutz angrenzender Habitate und Rück- zugsbereiche (V_{AFB 2}) sowie eine ökologische Baubegleitung (V_{AFB 4}) sind nach den Regelungsmöglichkeiten, die im § 9 BauGB vorgegeben werden, nicht rechtskonform festsetzbar. Bei der V_{AFB 2} ist dieses ausgesprochen offensichtlich, da ein Bauleitplan nur innerhalb seines Geltungsbereichs Regelungen treffen kann. Diese Vermeidungsmaßnahme können hingegen</p>	Verwal- tung ./.

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<p>V_{AFB} 3 Belassen der noch verbleibenden randlichen Gehölzstrukturen für die Vogelarten der halboffenen Biotope innerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>V_{AFB} 4 Ökologische Baubegleitung</p> <p>Anlage einer Strauchhecke im Nordosten der Fläche auf ca. 400 m²</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Ebenso hat der Verursacher laut § 15 (4) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.</p> <p>Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, ist die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Für die Kompensationsmaßnahmen ist ausschließlich zertifiziertes, gebietseigenes Pflanzen-Saatgut und Pflanzgut mit gesicherter deutscher Herkunft (gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Das Saatgut und die Gehölze sollen dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland und dem Produktionsraum 2 Norddeutsches Tiefland) entstammen und einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VWW-Regiosaaten oder RegioZert entsprechen.</p>		<p>durch Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung verpflichtend vorgegeben werden.</p> <p>Bei den planerischen Überlegungen über die Festsetzungen der vorliegenden Planung wurde entschieden, einerseits am nördlichen Rand eine Fläche zum Anpflanzen einer Strauchhecke zu bestimmen, die damit auch dem Erhalt dort ggf. vorhandener Gehölze dienen kann. Andererseits wurden entlang der Südseite keine Schutzfestsetzungen für dort vorhandene Gehölze getroffen, da sie dem Planungsziel, der Nutzung erneuerbarer Energien durch eine PV-Freiflächenanlage, widersprechen würden. Dass bei einer Wegnahme von Sträuchern und Bäumen bspw. die Brut- und Setzzeit zu beachten ist, muss nicht festgesetzt werden, da das Bundesnaturschutzgesetz und z.B. die daraus folgende Schutzzeitenregelung unmittelbar geltendes Recht darstellen und zu beachten sind.</p> <p>Die verwendete Begrifflichkeit "gebietseigene Gehölzarten eines Vorkommensgebiets" wird grundsätzlich beibehalten. Der Benennung liegt der Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Stand 01.2012) zugrunde. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Benennung bezieht sich auf Saat- und Pflanzgut krautiger Arten. Bei der Textkontrolle ist allerdings eine fehlerhafte Zuordnung des Vorkommensgebiets in der textlichen Festsetzung Ziff. 5.1 aufgefallen. Die richtige räumliche Zuordnung ist das 'Norddeutsche Tiefland' (VKG 1). Die Berichtigung ist eine redaktionelle Änderung der Festsetzung und kann daher vorgenommen werden, ohne dass es einer erneuten Auslegung der Planung bedarf. Ergänzend zur Festsetzung wird die geforderte Art des Pflanzen- und Saatguts im Durchführungsvertrag vereinbart.</p>	<p>./.</p> <p>Planungs- büro: Rechts- plan und Begrün- dung</p>
<p>– Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:</p> <p>Wie bereits im Rahmen der Vorbeteiligung 2021 festgestellt, berührt der vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende wasserwirtschaftlichen Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen am/ im Gewässer - Gewässerrandstreifen - Grundwasser (Grundwasserabsenkung und Reinhaltung) <p>Die Ausführungen wurden nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Damit wurden die wasserwirtschaftlichen Belange nicht ausreichend gewürdigt und sind zu ergänzen. Das betrifft auch den Umweltbericht – Punkt 4.3.4 Schutzgut Wasser.</p> <p>Die Berücksichtigung der §§ 36 und 38 WHG sowie der Unterhaltungsordnung hinsichtlich der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf das nachfolgende Gewässer II. Ordnung 1.079/001 erfolgte bisher nicht. Hier ist ein Abstand von Böschungsoberkante zur Bebauungsgrenze von 5 m vorzusehen. 1.079/001 Bi. Gr. an der Hoyersburger Straße (Südseite [Anm.: des Geltungsbereichs])</p>		<p>Die Stellungnahme verweist auf die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens von 5 m Breite nach § 4 der Unterhaltungsordnung für Gewässer II. Ordnung des Altmarkkreises. Dabei lässt sie den § 7 – Ausnahmen unerwähnt: "Von den Ge- und Verboten dieser Unterhaltungsordnung können auf Antrag beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung für den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft oder das Allgemeinwohl ausgeschlossen werden kann." Die vorliegende Planung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband Jeetze erfolgt. Er hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Unterhaltung des südlich angrenzenden Grabens zukünftig allein von dessen Südseite aus, einem Wirtschaftsweg, erfolgen kann. Voraussetzung sei, dass die Einfriedung des Solarparks einen Meter von der Böschungsoberkante des Grabens entfernt stehe. Zur Vereinfachung wurde im Vorhaben- und Erschließungsplan die</p>	<p>./.</p>

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
		<p>Lage der Einfriedung stattdessen auf die Flurstücksgrenze der Grabenparzelle bezogen und mit 1 m Abstand verortet. Die Baugrenze wird unabhängig von der Lage der Einfriedung mit dem nach Bauordnung zu berücksichtigenden Mindestabstand für bauliche Anlagen von 3 m zur Flurstücksgrenze auf dem Blatt "Zeichnerische und textliche Festsetzungen" festgesetzt. Der Abstand zwischen Einfriedung (Systemlinie) und Baugrenze beträgt damit 2 m.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass bei den südöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken bereits entlang der offenen Anteile des Grabens in gleicher Weise verfahren wird, kann erwartet werden, dass auf einen durch den Vorhabenträger noch zu stellenden Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Wasserbehörde beim Altmarkkreis Salzwedel erteilt werden kann. Andernfalls kann mit der Aufstellung der Modultische und der Einfriedung hinter der Baugrenze zurückgeblieben werden, ohne den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu widersprechen. Der Vorhabenträger wird auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht hingewiesen.</p> <p>Die kritisierte Bepflanzung, die in Kap. 3.1.5 begründet wird, wird durch die textliche Festsetzung Ziff. 5 bestimmt. Sie betrifft die zum nördlichen Feldweg anzupflanzende Strauchhecke. Die festgesetzte Fläche endet am freigehaltenen Gewässerrandstreifen zum östlich angrenzenden Lokgraben. Eine wasserrechtliche Betroffenheit wird daher nicht gesehen und wird in der Stellungnahme nicht näher begründet.</p> <p>Evtl. sollte sich die Kritik auf Kap. 3.1.4 beziehen – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die zugehörige textliche Festsetzung Ziff. 4 bestimmt, dass die Fläche, die nicht baulich oder nicht für die Heckenpflanzung genutzt wird, als naturnahe Grünlandflächen zu entwickeln ist. Die Nutzung von Dünger, Herbiziden oder Pestiziden ist weitgehend unzulässig. Zudem wird eine Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere definiert und vorgegeben. Eine wasserrechtliche Betroffenheit durch diese Festsetzungen kann auch hier nicht gefunden werden.</p> <p>Die Planung bleibt daher in Bezug auf den südlich angrenzenden Graben und die grünordnerischen Festsetzungen unverändert. Die Begründung wird um ein Kapitel 3.8 – Wasserwirtschaft sowie im Kap. 4.3.4 – Schutzgut Wasser ergänzt.</p>	<p>./.</p> <p>Verwaltung</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>Planungsbüro: Begründung</p> <p>./.</p>
<p>Forderungen: Die wasserwirtschaftlichen Belange sind in einem gesonderten Punkt unter 3. (Planinhalt/ Begründung) zu erörtern und der Punkt 4.3.4 im Umweltbericht entsprechend zu ändern.</p> <p>1. <u>§ 38 WHG – Gewässerrandstreifen</u> Das Gebiet der PV-Anlage einschließlich Umzäunung ist außerhalb des Gewässerrandstreifens anzulegen (5 m ab Oberkante Gewässer). Insofern ist eine Änderung des Punktes 3.1.1 (Baugrenzen/ überbaubare Fläche) erforderlich. Die Flächen sind ebenfalls von der geplanten Bepflanzung (3.1.5.) freizuhalten. Dies ist sowohl in der textlichen als auch bildlichen Festsetzung darzustellen. Die Unterhaltungsordnung des Altmarkkreises Salzwedel legt Grundsätze für die Bewirtschaftung von an Gewässer angrenzenden Grundstücken fest. Gemäß § 6 der Unterhaltungsordnung sind Anlagen, in und an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante untersagt.</p> <p>2. <u>49 WG LSA i.V.m. § 36 WHG Anlagen an/in Gewässern</u> Die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, hier die PV-Anlage einschließlich der Umzäunung, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen nach</p>			

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<p>§ 49 WG LSA i.V.m. § 36 WHG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (UWB). So noch erforderlich sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 36 WHG ist mit den entsprechenden Übersichten und Details hier zu beantragen. https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/PortalData/1/Resources/landkreis/umwelt/2_Antrag_36WHG_201910_.pdf.</p> <p>Betroffen sind Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet Jeetze. Digitale Daten für die Gewässer können beim Unterhaltungsverband abgefordert werden.</p> <p><u>Folgende Hinweise werden außerdem gegeben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auswirkungen bzw. Nichtauswirkungen auf das Gewässer II. Ordnung sind im Rahmen des Umweltberichts unter 4.3.4. zu würdigen. 2. Der B-Plan muss belastbare Aussagen zur Niederschlagsentwässerung enthalten. Es sind Aussagen zum zeitweisen höchsten Grundwasserstand mittels Bodengutachten vorzulegen (Begründung 5.3.2), um sicherzustellen, dass die geplante Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. 		<p>Die beabsichtigte Überbauung des Bodens im Wesentlichen durch PV-Freiflächenmodule führt im Bereich der fundamentfreien Rammpfosten der Modultischtragstruktur nur zu einer äußerst kleinflächigen Versiegelung des Bodens. Die durch die Modulflächen gesammelten Niederschläge werden über die Traufkanten weiterhin an den Boden zur Versickerung übergeben. Auch bei den Flächen der Trafostation oder des Brunnens bzw. der Löschwasserzisterne wird aufgrund ihrer geringen Größe im Verhältnis zu Gesamtfläche des Plangebiets davon ausgegangen, dass auch deren gesammelte Niederschläge in deren Umfeld versickert werden können. In der nur sehr kleinräumigen Verlagerung des Eintrags der Niederschläge in den Boden werden keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass dadurch die bisher mögliche vollständige Versickerung maßgeblich erschwert oder verhindert werden kann. Auf die Anfertigung eines entsprechenden Fachgutachtens im Rahmen der Planaufstellung wird daher verzichtet und auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p>	./.
<p>– Bodenschutz und Altlasten:</p> <p>Nach Prüfung der Stellungnahme der UBB vom 04.10.2021 (Az.: X6124095) im Vergleich zu den aktuell vorgelegten Planungsunterlagen (Stand: November 2023) ist festzustellen, dass bzgl. der Umsetzung der Planungen zum in Rede stehenden B-Plan aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die in der Stellungnahme der UBB vom 04.10.2021 formulierten Anforderungen wurden in den aktuell vorgelegten Planungsunterlagen (Stand: November 2023) vollumfänglich berücksichtigt und entsprechend eingearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB bestehende Kennzeichnungspflicht wurde für die im Bereich der Vorhabenfläche befindliche, im Altlastenkataster als saniert erfasste ehem. Feldstation Salzwedel -FS Sw/72 (Reg.-Nr. 2792) in der aktuellen zeichnerischen Darstellung des B-Planes umgesetzt. • In die Begründung zum B-Plan wurden die zum Standort der ehem. Feldstation Salzwedel -FS Sw/72 (Reg.-Nr. 2792) aus den Stellungnahmen der LAF und der UBB des Altmarkkreises Salzwedel vorliegenden Informationen zur Nutzungshistorie aufgenommen. • Die gesetzlichen Anforderungen zum vorsorgenden Bodenschutz, insbesondere zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB, wurden in der Begründung zum B-Plan entsprechend berücksichtigt. • Die gemäß § 3 BodSchAG bestehende Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der UBB wurde in die Begründung zum B-Plan aufgenommen. • Für den vorhabenbedingten Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Bodens durch Versiegelung wurde die Eingriffsregelung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt angewandt. Im Ergebnis der Eingriffsregelung ist mit dem Vorhaben <u>kein</u> auszugleichender Eingriff verbunden. 		<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Bodenschutzbehörde keine Bedenken zur vorgelegten Planung äußert.</p>	./.

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<p>– Bauleitplanung:</p> <p>Bauplanungsrechtliche Belange werden berührt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen die natürliche Geländeoberfläche festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es diesem Bezugspunkt an Bestimmtheit fehlt. 2. Die Grundflächenzahl ist ebenfalls in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen. <p><u>Hinweise zur Planzeichnung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zufahrten von öffentlich gewidmeten Straßen ins Bebauungsgebiet sind gemäß Planzeichenverordnung darzustellen. 		<p>Die Planung wird beibehalten.</p> <p>Die BauO LSA verwendet ebenfalls als Bezug für Höhenregelungen die Geländeoberfläche, siehe § 2 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 6, § 6 Absätze 4 und 8, § 32 Abs. 3 oder § 87 Abs. 2. In der textlichen Festsetzung Ziff. 2.2 Buchstabe d wird das Wort 'Geländeoberfläche' zwar um das Wort 'gewachsene' ergänzt, um dezidiert darauf hinzuwirken, dass keine Punkte im Bereich von Aufschüttungen oder Abgrabungen als Bezugspunkte infrage kommen. Aber dadurch wird keine grundsätzlich andere Begrifflichkeit geschaffen. Da davon ausgegangen wird, dass die BauO LSA bei der Begriffsverwendung ausreichend bestimmt ist, wird dieses daher auch von der Bestimmung des Höhenbezugspunktes der vorliegenden Planung erwartet. Mit dieser Meinung hat auch das OVG Koblenz geurteilt (Az. 1 C 10824/13 vom 20.02.2014): "<i>natürliche Geländeoberfläche geeignet, auch wenn es zu Änderungen der Geländeoberfläche kommt, der natürliche Geländeverlauf kann aber noch im Nachhinein nachvollzogen werden, auch weil das Plangebiet ebenes Gelände aufweist</i>", zitiert nach Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger: Kommentar zur Baunutzungsverordnung.</p> <p>Die zulässige Grundfläche wird durch die zeichnerisch festgesetzte Grundflächenzahl von 0,5 ausreichen bestimmt. Eine zusätzliche textliche Festsetzung ist planungsrechtlich nicht erforderlich.</p> <p>Sowohl die westlich liegende Hoyersburger Straße als auch der nördlich angrenzende Weg (Flurstück 162) sind öffentlich gewidmete Verkehrswege. Die Flurstücke des Geltungsbereichs waren auch vor der Aufstellung des Bebauungsplans verkehrlich erschlossen. Die Aufstellung führt zu keiner Änderung dieser Sachlage. Es gibt daher keinen zwingenden planungsrechtlichen Grund zur Festsetzung von Ein- und Ausfahrbereichen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan definiert die vorgesehenen Stellen der Grundstückserschließung.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>
<p>– Landesentwicklung:</p> <p>Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt. <i>Hinweis:</i> Gemäß der landesplanerischen Abstimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.2021 ist das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam.</p>		./.	./.
<p>– Hinweis:</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der</p>		Das Bauordnungsamt des Altmarkkreises erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Abschrift der Planung in Papier- und elektronischer Form.	Verwaltung

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.		Des Weiteren wird der Landkreis über das Ergebnis der Abwägung seiner Stellungnahme informiert.	Planungs- büro
<p>3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark), Stendal</p> <p style="text-align: right;">18.01.2024</p> <p>Nach Prüfung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29.09.2021. Die darin aufgeführten Hinweise behalten ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Mit Schreiben vom 29.09.2021 nimmt das ALFF Altmark wie folgt Stellung:</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Folgende <u>Hinweise</u> werden gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Überplanung von zurzeit nicht genutzten Gewerbeflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kritisch gesehen, da diese Flächen für künftige Gewerbeansiedlungen verloren gehen. - Die Hansestadt Salzwedel ist im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und im 1. Entwurf zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dargestellt. Diese sollen für Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen. - Werden derzeit nicht genutzte Gewerbeflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant, stehen diese Flächen für eine zukünftige Gewerbeansiedlung nicht mehr zur Verfügung. Neuausweisungen von Gewerbegebieten erfolgen dann überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die den landwirtschaftlichen Betrieben entzogen werden. - Es ist von der Hansestadt Salzwedel kritisch zu prüfen, ob die überplante Fläche für zukünftige Gewerbeansiedlungen tatsächlich nicht benötigt wird. 		<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Bedenken zur vorgelegten Planung erhebt.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat im Rahmen beider Trägerbeteiligungen festgestellt, dass die vorgelegte Planung nicht raumbedeutsam sei und sie den Zielen der Raumordnung nicht widerspreche.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt am Standort der Kernstadt auf etwa 79 ha gewerbliche Bauflächen dar, die bisher nicht gewerblich genutzt werden. Die Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen ist eine gewerbliche Nutzung. Insofern steht sie der durch den Flächennutzungsplan vorgesehenen gewerblichen Nutzung nicht entgegen, sondern gehört mit in den möglichen und zulässigen Nutzungskanon. Die vorliegend geplante Flächengröße von rd. 2,3 ha hat an der dargestellten gewerblichen und bisher nicht entsprechend genutzten Baufläche einen Anteil von ca. 3 %. Diese Größe wird nicht als Gefährdung der Umsetzbarkeit des landesplanerischen Entwicklungsziels des Vorrangstandorts für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gesehen, zumal derzeit die vorgesehene Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlagen lediglich etwa 20 Jahre beträgt und ihre Infrastruktur sich nach Nutzungsaufgabe leicht und vollständig zurückbauen lässt.</p> <p>Die PV-Nutzung des Geltungsbereichs ist zudem eine Nachnutzung und damit eine Flächenkonversion der ehemaligen Feldstation Salzwedel, einer seinerzeitigen betriebstechnischen Anlage zur Gasaufbereitung im Rahmen der Erdgasgewinnung. Die vorgesehene Nutzung entspricht damit der Umsetzung der landesplanerischen Grundsätze, dass PV-Freiflächenanlagen "vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden" (G 84) und dass sie "auf landwirtschaftlich genutzter Fläche [...] weitestgehend vermieden werden" (G 85) sollten.</p>	./.
<p>4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</p> <p style="text-align: right;">10.01.2024</p> <p>Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens zusätzlich für Antragsannahme ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p>		<p>./.</p> <p>Der Gutachterausschuss des LVermGeo erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Abschrift der Planung in digitaler Form.</p>	./. Verwal- tung

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<p><u>Hinweis:</u> Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>		Das Vorgehen ist der Verwaltung bekannt.	./.
<p>5. Bundesnetzagentur, Ref. 226 – Richtfunk, Berlin</p> <p>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR). Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u.a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p><u>Funkmessstellen der BNetzA:</u> Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p><u>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</u></p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen</p>	<p>16.02.2024</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert, zur Beachtung bei seiner weiteren Planung.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>Verwaltung</p>

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<p>eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>			
<p>6. Avacon Netz GmbH, Salzwedel</p> <p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benachbarten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest-/ Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden.</p> <p>Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden.</p> <p>Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein.</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p>14.12.2023</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger der vorgelegten Planung grundsätzlich zustimmt.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Planungsebene des Bebauungsplans, sondern die der Anlagenplanung. Die Informationen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.</p>	<p>./.</p> <p>Verwaltung</p>
<p>7. Neptune Energy Deutschland GmbH</p> <p>Ihr Bauvorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme mehrere Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH befinden. Die betrieblichen Anlagen haben wir in dem beiliegenden Lageplan farbig hinterlegt.</p> <p>Zwecks Erteilung einer Schachtgenehmigung ist es erforderlich, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen: Neptune Energy Deutschland GmbH, Markscheiderei Salzwedel, [...], Brietzer Weg 4, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/ 30456-2324, Fax: 03901/ 30456-2121.</p> <p>Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Die vorliegende Stellungnahme ersetzt nicht die für die Bauarbeiten erforderliche Schachtgenehmigung. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.</p>	<p>20.12.2023</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger zur vorgelegten Planung keine Bedenken äußert. Die gemeldete und das Plangebiet berührende Leitung ist bereits in der Planzeichnung vorhanden.</p> <p>Die Kontaktinformationen und die Leitungsschutzanweisung werden dem Vorhabenträger zur Beachtung bei seiner Anlagenplanung übermittelt.</p>	<p>./.</p> <p>Verwaltung</p>

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung						
<p>Anweisungen zum Schutz von Erdöl-, Erdgas-, Lagerstättenwasserleitungen und Kabeln und erdverlegten Leitungen – Schutzmaßnahmen an Erdkabeln und erdverlegten Leitungen [Merkblatt]</p> <p>Zu unseren Anlagen sind folgende Anforderungen und Einschränkungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die prinzipielle Lage unserer Leitungen wird vor Ort an markierten Punkten durch Hinweisschilder angezeigt, welche nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden dürfen. • Die Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt, bezogen auf die Rohrachse beträgt der Schutzstreifen: <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">DN 150</td> <td>4 m</td> </tr> <tr> <td>> DN 150 ≤ DN 400</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>> DN 400 ≤ DN 600</td> <td>8 m</td> </tr> </table> • Im Schutzstreifen ist ein Baumbewuchs unzulässig. Sonstige Anpflanzungen sind zulässig, soweit sie die Sicherheit der Transportleitung nicht beeinträchtigen. Ist der Schutzstreifen kleiner 6 m, muss der Baumpflanzenabstand von der Leitung 2,5 m betragen. Das Maß bezieht sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Leitung. • Im Rahmen des späteren Leitungsrückbaus wird ein Arbeitsstreifen von 10 m benötigt. Es wird daher empfohlen, einen Bereich von 5 m beidseitig der Leitung von Bepflanzungen freizuhalten. • Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke, Anlagen und Leitungen nicht errichtet werden, Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren. • Der Schutzstreifen muss befahrbar sein und eine einwandfreie Wartung und Instandhaltung der Transportleitung ermöglichen. • Es ist auszuschließen, dass zusätzliche Druckbeanspruchungen auf die Anlagen wirken. • Die Bedeckung der Anlagen darf nicht verändert werden. • Die Lagerung von Material während der Bauphase darf auf unserem Schutzstreifen nicht vorgenommen werden. • Mess-Säulen und die dazugehörigen E-Kabel, sowie die Hinweisschilder dürfen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden. • Alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens von Leitungen der Neptune Energy sind so auszuführen, dass vorhandene Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. • Im Bereich kreuzender Anlagen unseres Unternehmens ist nur Handschachtung erlaubt. • Im Kreuzungsbereich muss der vertikale Mindestabstand > 0,30 m betragen. Dabei sind die Neptune Energy-Leitungen, die eine Erdüberdeckung von 1,00 m bis 3,00 m aufweisen, in einem Mindestabstand zu unterfahren. • Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss ständig gewährleistet sein. Eine zeitweilige Beschränkung von Straßen und Wegen, die der Neptune Energy als Zuwegung dienen, sind rechtzeitig vorher abzustimmen. • Die erdverlegten Anlagen (überwiegend Bitumenumhüllung) unseres Unternehmens sind durch fremdgespeiste kathodische Korrosionsschutzanlagen geschützt. • Im 50 m Bereich unserer erdverlegten Anlagen ist daher mit Streuströmen zu rechnen. 	DN 150	4 m	> DN 150 ≤ DN 400	6 m	> DN 400 ≤ DN 600	8 m			
DN 150	4 m								
> DN 150 ≤ DN 400	6 m								
> DN 400 ≤ DN 600	8 m								

Lfd. Nr. Behörde/ TöB Stellungnahme	Eingangsdatum	Abwägungsvorschlag	Veran- lassung
<ul style="list-style-type: none"> • Diese Streustromgefährdung bezieht sich lt. DIN 57150/VDE 0150 u.a. auf folgende metallene Anlagen (Auszug aus DIN 57150): <ul style="list-style-type: none"> (a) Metallene Rohrleitungen, Kabel mit Metallbewehrung oder Metallmantel, ausgenommen Kabel, bei denen ein äußerer Isoliermantel gegenüber Dicke und Zuverlässigkeit den mechanischen Schutz und den Korrosionsschutz auch nach dem Verlegen übernimmt. (b) Lagerbehälter und mit ihnen in Verbindung stehende metallene Bauteile. (c) Erdungsanlagen von Starkstrom- und Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsanlagen, die mit anderen geordneten Anlagen verbunden sind oder die größere Ausdehnung haben, z.B. Erdungsnetze von Umspannanlagen. • Sollten erdverlegte metallene Anlagen durch Sie in diesem Gebiet installiert werden, empfehlen wir Ihnen zusätzliche Korrosionsschutzmaßnahmen bzw. 3 Monate nach Inbetriebnahme Ihrer Anlage eine Beeinflussungsmessung vorzunehmen. • Eine schutzstreifennahe Verlegung von erdverlegten Kabeln parallel zu Neptune-Leitungen ist nicht zulässig. Neu zu verlegende Kabel dürfen Neptune-Leitungen nur im rechten Winkel kreuzen. • Die Angaben zur Lage von Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH sind solange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch Ortung bzw. Suchschachtung festgestellt wurde. • Als Antragsteller bitten wir Sie, die vorhandene Stellungnahme der Neptune Energy Ihrem Auftraggeber mit schriftlicher Nachweisführung zu übergeben, andernfalls können wir Sie für aus der Nichtbeachtung Ihrer Anpassungspflichten entstehenden Schäden regresspflichtig machen. • Ungefähr 14 Tage vor Aufnahme der Bauarbeiten ist bitte mit unserem Unternehmen Kontakt aufzunehmen: Neptune Energy Deutschland GmbH, Markscheiderei Salzwedel, Brietzer Weg 4, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/ 30456-2324, Mobil: 01752602815 • Für Planungszwecke (Informationen zu Leitungsdimensionen, -material, usw.) nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Unternehmen auf: Neptune Energy Deutschland GmbH, Markscheiderei Rühlermoor, Hauptstraße 5, 49716 Meppen, Tel.: 05931/ 808-396 [...] 			

Es folgen die eingegangenen Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Anregungen/ Bedenken:

Lfd.Nr. Träger öffentlicher Belange

Eingangsdatum

- 1. Flecken Apenburg-Winterfeld sowie Gemeinden Dähre, Kuhfelde und Wallstawe, über: Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf** **12.01.2024**

Zu o.g. Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der angrenzenden Gemeinden Dähre und Wallstawe der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf **keine Bedenken** zu der Bauleitplanung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße" in Salzwedel bestehen bzw. die von der Verbandsgemeinde wahrzunehmenden Öffentlichen Belange derzeit nicht berührt werden. Die Gemeinde Kuhfelde und der Flecken Apenburg-Winterfeld haben **keine Stellungnahme** abgegeben.
- 2. Flecken Bergen an der Dumme und Clenze, Gemeinden Lemgow, Luckow (Wendland), Lübbow und Schnega sowie Stadt Wustrow (Wendland) über: Samtgemeinde Lüchow (Wendland)** **02.01.2024**

keine Anregungen und Bedenken
- 3.a Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA): Ref. 404 Wasser** **22.12.2023**

nicht berührt
- 3.b Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA): Ref. 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung** **04.01.2024**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.
- 3.c Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA): Ref. 405 Abwasser** **10.01.2024**

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.
- 3.d Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA): Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen** **11.01.2024**

Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafos-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.
- 4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Salzwedel** **20.12.2023**

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005
 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung (Satzung vom 19. Januar 2015) und 2. Änderung (Satzung vom 11. September 2018)
 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (Satzung vom 27. April 2018)

Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 2,3 ha großen Fläche im Norden der Stadt Salzwedel als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 2,36 MWp geschaffen werden. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung stehen entgegen.

- 5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA)**
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege **15.12.2023**
- Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. [Anm.: Eine Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege ist nicht eingegangen.]
- Die Stellungnahme des LDA zu archäologischen Belangen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
- 6. Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF)** **08.01.2024**
- Mit der Nachricht vom 11.12.2023 übersandten Sie uns Informationen zum im Betreff genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Photovoltaik Hoyersburger Straße" zur Beteiligung. Weitere Unterlagen standen auf der Homepage der Hansestadt Salzwedel zum Download bereit.
- Auf dem vom Bebauungsplan umfassten Areal befand sich bis zum Rückbau (2011-2012) die von 1972 bis 2008 im Rahmen der Erdgasgewinnung betriebene Feldstation Salzwedel (FS Sw/72). Die Station diente der Sammlung und der Aufbereitung des Erdgasgases vor der Weiterleitung in die Zentralstation Steinitz.
- Mit dem bergrechtlich zugelassenen Rückbau wurden sämtliche Anlagenteile vom Betriebspunkt entfernt und der Bereich landwirtschaftlich wieder nutzbar gemacht. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen stellte am 05.08.2014 das Ende der Bergaufsicht fest. Insofern liegt für die Fläche der ehemaligen Feldstation Salzwedel als Teil des Ökologischen Großprojektes Erdgasfelder Altmark die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 1 BodSchAG LSA bei der LAF.
- Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben "Photovoltaik Hoyersburger Straße" **keine Bedenken**.
- 7. Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, Abt. 3, Dez. 34** **20.12.2023**
- Konkret meine Stelle bzw. meine Zuständigkeit und unser Interesse berührt allerdings nur der Hochbau von Gebäuden/ Bauwerken von 15 m über Grund oder mehr. Für eine genaue Stellungnahme benötigen wir Koordinaten, (möglichst im Format/System WGS 84) von Bauwerken oder Gebäuden, die o.g. Mindesthöhe überschreiten. An allgemeinen Flächenbebauungsplänen oder Gebäuden/ Bauwerken unter 15 m haben wir hier für unsere Arbeit **kein unmittelbares Interesse**.
- 8. Avacon Netz GmbH, Salzgitter** **18.12.2023**
- Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben **keine weiteren Einwände oder Bedenken**.
- Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.